

# Verkündungsblatt Nr. 1/31.01.2014

## der TU Kaiserslautern

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Inhalt:

##### Prüfungsordnungen:

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung  
in Mathematik.....2

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im  
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität  
Kaiserslautern vom 07. Januar 2014 .....4

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung in den konsekutiven  
Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und  
berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern  
vom 10. Dezember 2013.....10

##### Sonstiges:

Satzung des Kompetenzzentrums für Mathematische Modellierung in MINT-  
Projekten in der Schule (KOMMS) der TU Kaiserslautern vom 07. Januar 2014 ....36

#### Herausgeber:

Präsident der TU Kaiserslautern  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek  
zur Ansicht aus.

Dieses erscheint bei Bedarf.

Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:  
[www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/](http://www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/)



## **Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern Vom 10. Dezember 2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern am 20. November 2013 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik vom 25. September 2008 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz mit Schreiben vom 05.12.2013, Az.: 4/MF-Och-2014-01-01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1 Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung**

Die Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25. September 2008 zuletzt geändert durch Ordnung vom 28.01.2013 (Staatsanzeiger Nr. 5 vom 25.02.2013, S. 335) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird als neue Sätze 5 und 6 angefügt:  
„Bei der zweiten Wiederholung dieser Modulprüfung (§ 12 Abs. 4) kann die Note ‚nicht ausreichend‘ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Diese Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung abzunehmen (Dauer: 15 – 30 Minuten) und mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ zu bewerten; § 12 Abs. 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“
2. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird ersetzt durch:  
„Daher wird als Meldefrist gemäß § 26 Abs. 2 HochSchG für die Fachprüfung zu dem Modul Grundlagen der Mathematik (Absatz 1 Nr. 1) das Ende des zweiten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Meldung zu der Fachprüfung (§ 6) bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Fachprüfung mit Ablauf des Prüfungszeitraums des vierten Fachsemesters als erstmalig nicht bestanden; ein Rücktritt von der Prüfung führt nicht zu einer Verlängerung dieser Frist. § 12 Abs. 5 und 9 bleiben unberührt.“
3. § 7 Abs. 4 Satz 1 bis 3 werden ersetzt durch:  
„Als Meldefrist gemäß § 26 Abs. 2 HochSchG für alle anderen Prüfungen sowie die Bachelorarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Meldung zu einer Prüfung (§ 6) oder die erstmalige Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 9 Abs. 3) bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die entsprechende Prüfungsleistung mit Ablauf des Prüfungszeitraums des achten Fachsemesters als erstmalig nicht bestanden; ein Rücktritt von der Prüfung oder eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit (§ 8 Abs. 5) führt nicht zu einer Verlängerung dieser Frist. § 12 Abs. 5 und 9 sowie § 8 Abs. 8 bleiben unberührt. Sämtliche Studienleistungen sind bis zum Ende des achten Fachsemesters nachzuweisen.“
4. In § 8 Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen und Satz 3 ersetzt durch  
„Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss die Frist gemäß Satz 1 um höchstens vier Wochen verlängern.“
5. § 12 Abs. 4 wird ersetzt durch:  
„Eine zweite Wiederholung derselben Prüfung ist auf Antrag möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits 90 Leistungspunkte erworben hat oder die erste Wiederholung der Prüfung als schriftliche Prüfung abgenommen und keine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wurde oder ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, über den der Prüfungsausschuss entscheidet.“
6. In § 13 Abs. 2 wird als neuer Satz 4 angefügt:  
„Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
7. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „oder wenn eine Studienleistung nicht fristgerecht erbracht ist“ gestrichen.

## Artikel 2 Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 10. Dezember 2013

Der Dekan  
des Fachbereichs Mathematik  
der Technischen Universität Kaiserslautern  
Prof. Dr. René P i n n a u

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07. Januar 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs Physik am 25.10.2013 und des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 20.11.2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.12.2013, Az.: 4/MF-Och-2014-03-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 (St.Anz. Nr. 41 vom 12.11.2007, S. 1714), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11.11.2013 (St.Anz. Nr. 46 vom 16.12.2013, S. 1927), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang zur Bachelorprüfungsordnung Bildungswissenschaften erhält folgende Fassung: „Fachspezifischer Anhang für die Prüfung des Faches Bildungswissenschaften im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
  - (1) Das Lehrangebot im Fach Bildungswissenschaften ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
  - (2) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Bildungswissenschaften die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang angeboten:
    - Sozialisation, Erziehung, Bildung
    - Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien
    - Diagnostik, Differenzierung, Integration
  - (3) Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen können folgender Aufstellung entnommen werden:

Nr. Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
<b>Sozialisation, Erziehung, Bildung</b>			<b>8</b>	<b>8</b>			
Einführung in die Allgemeine Pädagogik/KOMET	Vorlesung / Training	Pflicht	2	2	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	90 minütige Klausur bestehend aus zwei Teilklausuren
Entwicklungstheorien	Seminar	Wahlpflicht	2	2	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	
Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitsentwicklung	Vorlesung	Wahlpflicht					
Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Vorlesung	Wahlpflicht für Gym und RS+ (für BBS Pflicht)					
Einführung in die Erziehungssoziologie	Seminar	Wahlpflicht	2	2	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	
Jugendsoziologie	Seminar	Wahlpflicht					
Kognitions- und Sozialpsychologie	Vorlesung	Pflicht	2	2	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	
Stellenwert der Note	1/3						

Nr: Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
<b>Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien</b>			<b>8</b>	<b>12</b>			
Allgemeine Didaktik	Seminar	Wahlpflicht	2	3	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	Portfolio-Prüfung
Allgemeine Didaktik: Gestaltung von Lernumgebungen in Schule und Unterricht	Seminar						
Visualisieren und Präsentieren	Seminar	Pflicht	2	2	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	
Psychologische Grundlagen des Lehrens und Lernens	Seminar	Wahlpflicht	2	3	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	
Pädagogische Interaktion aus systemisch-konstruktivistischer Sicht	Vorlesung						
Führung und Intervention in pädagogischen Prozessen & Skill-Training/ Systemik der Erziehung	Vorlesung						
Medienpädagogik	Seminar	Wahlpflicht	2	4	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	
Digitale Gesellschaft	Seminar						
Digitale Gesellschaft: Medienpsychologie	Seminar						
Medienpädagogik: Medienbildung	Seminar						
Medienpädagogik: Lernprogramme im Schulunterricht	Seminar						
Stellenwert der Note	1/3						

Nr: Modul-/ Veranstaltungs- name	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS	LP	Studien- leistung	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung
<b>Diagnostik, Differenzierung, Integration</b>			<b>6</b>	<b>10</b>			
Einführung in die Psychodiag- nostik	Vorlesung / Übung	Pflicht	2	4	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveran- staltung	---	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Umgang mit Verhaltensauf- fälligkeiten	Seminar	Wahlpflicht	2	3	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveran- staltung	---	
Heterogene Lerngruppen	Seminar						
Interkulturelle Pädagogik / Be- rufspädagogik	Seminar						
Pädagogische Beratung / Lern- beratung	Seminar	Wahlpflicht	2	3	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveran- staltung	---	
Psychologische Beratungskon- zepte	Seminar						
Stellenwert der Note	1/3						

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Teilnahme sowie der Vor- und Nachbereitungen der Veranstaltungen obliegt der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter und erfolgt in der Regel durch mündliche Präsentationen und/oder schriftliche Hausarbeiten (vgl. §5, Abs. 4). Eine mindestens ausreichende Leistung kann durch eine Note von 4,0 oder besser gemäß §16, Abs. 1 oder durch den Vermerk „erfolgreiche Teilnahme“ bestätigt werden.

(4) Zu jedem Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Dabei werden den Modulen folgende Prüfungen zugeordnet:

Modul 1 wird durch eine 90-minütige Klausur geprüft. Die Klausur besteht aus zwei Teilklausuren. Die Note der Klausur wird durch das arithmetische Mittel der beiden Teilnoten errechnet.

Modul 2 wird durch eine Portfolio-Prüfung geprüft.

Modul 3 wird durch eine mündliche Einzelprüfung von 15 Minuten geprüft.

Die Prüfungen werden jeweils vor einer Prüferin oder einem Prüfer eines der an den Bildungswissenschaften beteiligten Fachgebiete erbracht, die Modulprüfung in Modul 1 und 2 kann vor zwei Prüferinnen oder Prüfern erbracht werden.“

2. Der Fachspezifische Anhang zur Bachelorprüfungsordnung Physik erhält folgende Fassung:

**„Fachspezifischer Anhang zur Bachelorprüfungsordnung  
Physik – Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an berufsbildenden Schulen**

(1) Lehrangebot

Das vollständige Lehrangebot (BA und MA für Lehramt Physik an Gym, RS+, BBS) findet sich in dem Modulhandbuch wieder. Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt bei Wahl der lehramtsbezogenen Schwerpunkte

Lehramt an Gymnasien 52 SWS,

Lehramt an Realschule plus 53 SWS und

Lehramt an berufsbildenden Schulen 34 SWS.

Eine Übersicht über die Module des BA-Studiengangs ist in der unten stehenden Tabelle gegeben.

In der Regel werden die Modulprüfungen mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Leistungspunkte werden erst mit erfolgreich bestandener Modulprüfung vergeben.

(2) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.

Nr: Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
<b>1: EP1 - Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik (LA RS+, BBS, Gym)</b>			<b>16</b>	<b>16</b>			
Experimentalphysik 1	Vorlesung	Pflicht	4	8			Klausur
Experimentalphysik 1	Übung	Pflicht	2		Bearbeitung von Übungsaufgaben		
Mathematische Grundlagen der Physik*	Vorlesung	Pflicht	4	8			
Mathematische Grundlagen der Physik*	Übung	Pflicht	2		Bearbeitung von Übungsaufgaben		
<b>2: EP2 - Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik (LA RS+, BBS, Gym)</b>				<b>8</b>			
Experimentalphysik 2	Vorlesung	Pflicht	4	8			Klausur
Experimentalphysik 2	Übung	Pflicht	2		Bearbeitung von Übungsaufgaben		
<b>3: FD1 - Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik (LA RS+, BBS, Gym)</b>				<b>4</b>			
Fachdidaktische Vertiefungen zu EP1 und EP2	Kurs	Pflicht	4	4	Präsentationsleistungen (Seminarvortrag oder Unterrichtsminiatur); unbenotet		

<b>4: GP1 - Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik (LA RS+, BBS, Gym)</b>				5			
Experimentelles Grundpraktikum 1	Praktikum	Pflicht	4	5	Testate		Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
<b>5: GP2 - Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik (LA RS+, Gym)</b>				5			
Experimentelles Grundpraktikum 2	Praktikum	Pflicht	4	5	Testate		Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
<b>6: EP3 - Experimentalphysik 3: Quantenphysik (LA RS+, Gym)</b>				12			
Experimentalphysik 3	Vorlesung	Pflicht	4	9			Klausur
Experimentalphysik 3	Übung	Pflicht	2		Bearbeitung von Übungsaufgaben		
Mathematik für Physik 3	Vorlesung	Pflicht	1	3			
Mathematik für Physik 3	Übung	Pflicht	1		Bearbeitung von Übungsaufgaben		
<b>7: FD2 - Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis (LA RS+, BBS, Gym)</b>				7			
Schulorientiertes Experimentieren 1	Praktikum	Pflicht	6	5	Verbindung von Praktikumsaufgaben / Kolloquium, schriftlichen Ausarbeitungen und Kurzpräsentationen (Seminarvortrag oder Unterrichtsminiatur); unbenotet		
Grundlagen der Physikdidaktik	Kurs	Pflicht	2	2	Kurzpräsentation oder Seminarvortrag; unbenotet		
<b>8: EP4 - Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik (LA RS+)</b>				8			
Experimentalphysik 4	Vorlesung	Pflicht	4	6			Klausur
Experimentalphysik 4	Übung	Pflicht	2		Bearbeitung von Übungsaufgaben		
Experimentalphysik 4	Praktikum	Pflicht	1	2	Testate, Ausarbeitungen		
<b>9: TP1 - Theoretische Physik 1: Mechanik, Elektrodynamik (LA Gym)</b>				8			
Theoretische Physik 1	Vorlesung	Pflicht	4	8			Klausur
Theoretische Physik 1	Übung	Pflicht	2		Bearbeitung von Übungsaufgaben		

\* Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physiker 1; Mathematik für Physiker 2) „



## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 07. Januar 2014

Der Dekan des Fachbereiches Physik  
der TU Kaiserslautern  
Prof. Dr. Volker S c h ü n e m a n n

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften  
der TU Kaiserslautern  
Prof. Dr. Thomas S c h m i d t

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10. Dezember 2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Architektur, Bauingenieurwesen, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Mathematik, Raum- und Umweltplanung, Sozialwissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften am 23.10.2013, des Fachbereiches Biologie am 20.11.2013 und des Fachbereiches Physik am 25.10.2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 05.12.2013, Az.: 4/MF-Och-2014-02-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 (St.Anz. Nr. 41 vom 12.11.2007, S. 1738), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24.07.2013 (St.Anz. Nr. 32 vom 09.09.2013, S. 1580), wird wie folgt geändert:

1. Im Vorspann werden die Fachbereiche alphabetisch aufgeführt: „... Fachbereiche Architektur, Bauingenieurwesen, Biologie, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik Mathematik, Physik, Raum- u. Umweltplanung, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften.....“
2. Die Worte „im/beim/dem/vom/das Hochschulprüfungsamt“ werden in der gesamten Prüfungsordnung durch die Worte „von/der/bei Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 Buchstabe A erhält folgende Fassung:  
„A. Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport.“
4. § 3 Abs. 2 Buchstabe B erhält folgende Fassung:  
„B. Bautechnik, Elektrotechnik, Holztechnik, Metalltechnik, Technische Informatik.“
5. In § 4, Abs. 2 werden die Worte „berufsbildende Schulen“ durch die Worte „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ ersetzt.
6. In § 5, Abs. 5, Satz 2, werden die Worte „vor allem in Klausuren“ durch die Worte „vor allem aus Klausuren“ ersetzt.
7. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich nach Abschluss einer Leistungsüberprüfung über den Erfolg der von den Studierenden erzielten Studienleistungen und darüber, welche Studierenden nicht zur Leistungsüberprüfung zugelassen wurden oder an ihr nicht teilgenommen haben.“
8. § 6, nach Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Zusätzlich zu den Regelungen in Absatz 4 ist das Erbringen von nicht verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen (Zusatzleistungen) möglich. Das Erbringen von Zusatzleistungen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang, der nicht zur Fächerkombination gehört, ist nicht möglich. Die Ergebnisse dieser Zusatzleistungen werden auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records eingetragen. Zusatzleistungen bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses.“
9. In § 8, Abs. 2, Satz 2 werden die Worte „In begründeten Fällen können“ durch „Zudem können“ ersetzt.
10. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.“
11. § 9 Abs. 5 wird gestrichen, die nachfolgenden Abs. 6-10 werden „5-9“
12. § 9, nach Abs. 9 werden folgende neue Abs. 10 und 11 eingefügt:  
„(10) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.  
(11) Eine Anerkennung von nicht an der TU Kaiserslautern erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist in der Regel nur möglich, wenn die oder der Studierende durch die Anerkennung nicht bereits den gewünschten Studienabschluss erwirbt. Über Ausnahmen entscheiden die Fachprüfungsausschüsse; § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
13. In § 10, Abs. 1, Satz 3 wird nach den Worten „Technischen Universität“ das Wort „Kaiserslautern“ eingefügt.

14. In § 10, Abs. 2, Satz 1 wird nach den Worten „Technischen Universität“ das Wort „Kaiserslautern“ eingefügt.
15. § 11, Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen oder Teilen davon ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten erforderlich. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Schriftliche und Praktische Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person oder Stelle, spätestens vier Wochen vor der Prüfung, mündliche Prüfungen zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt. Die Anmeldetermine werden durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gemacht.“
16. In § 13 Abs. 6 erhalten die beiden letzten Sätze folgende Fassung:  
„Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Mustertlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.“
17. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Masterarbeit ist in folgenden Fächern anzufertigen:
- A. Lehramt an Realschulen plus:  
In einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe A oder im Fach Bildungswissenschaften.
- B. Lehramt an Gymnasien:  
In einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe A.
- C. Lehramt an berufsbildenden Schulen:  
In einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe A. oder B.
- Bei der Themenvergabe für die Masterarbeiten nach Abs. 2, Buchstabe A – C können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeiten müssen in einem anderen Fach als die Bachelorarbeiten angefertigt werden. Beim Lehramt an berufsbildenden Schulen muss eine der beiden Arbeiten in einem Fach gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe B angefertigt werden.“
18. In § 15 Abs. 7, wird Satz 3 ersetzt durch:  
„Bei Abfassung der Masterarbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.“
19. § 15 Abs. 7 wird ergänzt um folgenden Satz:  
„Zusätzlich ist eine elektronische Version der Arbeit in einem vom Fachprüfungsausschuss genehmigten Dateiformat abzuliefern.“
20. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum vierzehnten Werktag nach dem Prüfungstermin bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen zeitnah nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben, verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“
21. § 19, Abs. 4, Satz 1 wird ersetzt durch:  
„Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0).“
22. In § 19, Abs. 5, Satz 1 werden die Worte Absatz 5 Satz 1 und 2 ersetzt durch „Absatz 4 Satz 1 und 2“.
23. In § 19, Abs. 6, letzter Satz werden die Worte Absatz 5 und 6 ersetzt durch „Absatz 4 und 5“.

24. § 19, nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:  
„(7) Der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss ist dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Studierenden oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“
25. In § 22 Abs. 4 werden die Worte „transcript of records“ durch „Transcript of Records“ ersetzt.
26. § 24, Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden gestrichen. Nr. 3 wird zu Abs. 2.
27. Der Vorname „Rolf“ des Dekan des Fachbereiches Mathematik der TU Kaiserslautern wird ersetzt durch „Ralf“.
28. Der Fachspezifische Anhang zur Maserprüfungsordnung Bautechnik – Lehramt an berufsbildenden Schulen erhält folgende Fassung:  
„Fachspezifischer Anhang zur Masterprüfungsordnung Bautechnik – Lehramt an berufsbildenden Schulen  
„(1) Das Fach Bautechnik kann an der TU Kaiserslautern im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.  
(2) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.  
(3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Bautechnik die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang angeboten:  
– Bautechnische Bereiche: Tiefbau, Straßenbau  
– Bautechnische Bereiche: Hochbau, Bauschäden  
– Rechnergestützte Methoden und Verfahren  
– Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Bautechnik  
– Betriebspraktikum  
– Wahlpflichtbereich  
(4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt ca. 34 SWS. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen können folgender Tabelle entnommen werden. Einfache Leistungsnachweise (ELN) sind Studienleistungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1, bei denen keine Note ausgewiesen wird. Qualifizierte Leistungsnachweise (QLN) sind Studienleistungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1, bei denen die Note ausgewiesen wird.“

Nr: Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung*)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
<b>Bautechnische Bereiche: Tiefbau, Straßenbau</b>					<b>10,0</b>		
Grundbau 1	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	3,0	unbenotete Hausübungen	X	Klausur
Bodenmechanik 1	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	4,0	unbenotete Hausübungen	X	
Straßenbau 1	Vorlesung/Übung	Pflicht	1	1,5	Kolloquium		
Straßenbau 2	Vorlesung/Übung	Pflicht	1	1,5			
<b>Bautechnische Bereiche: Hochbau, Bauschäden Wahlpflicht</b>					<b>8,0</b>		
Massivbau I	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,0	unbenotete Hausübungen	X	Mündliche Prüfung
Ingenieurholzbau I	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	4,0	unbenotete Hausübungen	X	
Bauschadenanalyse	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	1,0	unbenotete Hausübungen		
<b>Rechnergestützte Methoden und Verfahren</b>					<b>8,0</b>		
Vertiefung EDV	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	4,5	unbenotete Hausübungen	X	Klausur
Anwendung rechnergestützter Methoden	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,5	unbenotete Hausübungen	X	
<b>Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Bautechnik</b>					<b>6,0</b>		
Fachdidaktik III (Bau): Erstellen von Unterrichtsplanungen der Bautechnik	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	3,0	unbenotete Referate	X	Mündliche Prüfung
Fachdidaktik IV (Bau): Planung, Aufbau und Erstellen von Unterrichtsreihen der Bautechnik	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	3,0	unbenotete Referate	X	
<b>Betriebspraktikum</b>					<b>5,0</b>		
Betriebspraktikum	Praktikum	Pflicht		5,0	Unbenotete Dokumentation und Präsentation		
<b>Wahlpflichtbereich</b>					<b>7,0</b>		
siehe Absatz 5.							
*) von den hier getroffenen Festlegungen kann abgewichen werden, wenn in der Lehrveranstaltung zu Beginn der Vorlesungszeit darauf hingewiesen wird							

- (5) Das Lehrangebot aus dem Wahlpflichtbereich kann durch Beschluss des Fachbereichsrates erweitert oder gekürzt werden. Auf der Website des Fachbereichs wird eine aktuelle Aufstellung der im Wahlpflichtbereich angebotenen Lehrveranstaltungen veröffentlicht.
  - (6) Eine Modulprüfung umfasst den Stoff der ihr in obiger Tabelle zugeordneten Lehrveranstaltungen des Moduls.
  - (7) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Näheres regelt § 13 Absatz 5.“
29. Der fachspezifischen Anhang zur Masterprüfungsordnung Bildungswissenschaften erhält folgende Fassung:  
Fachspezifischer Anhang zur Masterprüfungsordnung Bildungswissenschaften
- (1) Das Lehrangebot im Fach Bildungswissenschaften ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
  - (2) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Bildungswissenschaften die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang angeboten:
    - Schulentwicklung und differenzielle Didaktik
    - Berufspädagogik
    - Besondere Bildungs- und Förderaufgaben
  - (3) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt in den lehramtsbezogenen Schwerpunkten Lehramt an Gymnasien 8 SWS, Lehramt an Realschule plus 14 SWS und Lehramt an berufsbildenden Schulen 8 SWS. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen können folgender Liste entnommen werden:

Nr. Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	
<b>Schulentwicklung und differenzielle Didaktik (für Studierende Lehramt Realschule plus/ Gymnasium)</b>			<b>8</b>	<b>12</b>				
Bildungssysteme im internationalen Vergleich	Seminar	Wahlpflicht	2	2	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	Mündliche Prüfung	
Bildungs- und Berufsbildungsinstitutionen	Seminar							
Pädagogische Psychologie	Seminar	Wahlpflicht	2	3	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---		
Pädagogische Psychologie: Lernen und Leistung	Seminar							
Internationale Lehr-/Lerntheorien	Seminar							
Methoden des lebendigen Lernens	Seminar	Wahlpflicht	2	3	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---		
Handlungsorientierter Unterricht	Seminar							
Didaktik des E-Learnings	Seminar							
Kompetenzorientierte Lernerfolgskontrollen in der Allgemeinen und Beruflichen Bildung	Seminar							
Schul- und Unterrichtsforschung	Seminar	Wahlpflicht	2	4	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---		
Ansätze und aktuelle Trends der Schulentwicklung	Seminar							
Soziologische Organisations- und Schulentwicklung	Seminar							
Theorien der Kompetenzentwicklung	Seminar							
Stellenwert der Note in der Endnote	1/1, für Realschule Plus 1/2							

Nr: Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
<b>Name des Moduls: Berufspädagogik (für Studierende Lehramt berufsbildene Schulen)</b>			<b>8</b>	<b>12</b>			
Bildungssysteme im internationalen Vergleich	Seminar	Wahlpflicht	2	2	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	Mündliche Prüfung
Bildungs- und Berufsbildungsinstitutionen	Seminar						
Theorien beruflicher Bildung	Seminar	Wahlpflicht	2	3	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	
Internationale Lehr-Lern-Theorien	Seminar						
Pädagogische Psychologie	Seminar						
Pädagogische Psychologie: Lernen und Leistung	Seminar						
Methoden des lebendigen Lernens	Seminar	Wahlpflicht	2	3	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	
Didaktik des E-Learnings	Seminar						
Didaktik der beruflichen Bildung/Handlungsorientierter Unterricht	Seminar						
Kompetenzorientierte Lernerfolgskontrollen in der Allgemeinen und Beruflichen Bildung	Seminar	Wahlpflicht	2	4	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	
Theorien der Kompetenzentwicklung	Seminar						
Stellenwert der Note in der Endnote	1/1						



Name des Moduls: Besondere Bildungs- und Förderaufgaben für Lehramt RS+			6	12			
Ethik pädagogischen Handelns	Seminar	Pflicht	2	4	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	----	Hausarbeit
Berufs- und Arbeitswelt	Seminar	Pflicht	2	4	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	----	
Gewalt- und Aggressionsprävention	Seminar	Pflicht	2	4	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	----	
Stellenwert der Note in der Endnote	1/2						

### 30. Der fachspezifischer Anhang zur Masterprüfungsordnung

Biologie - Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an berufsbildenden Schulen erhält folgende Fassung:

- (1) Das Fach Biologie kann an der TU Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Gymnasien (GYM), an Realschulen plus (RS+) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Biologie die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang angeboten:

#### A. Für den Schwerpunkt GYM: (insg. 42 Leistungspunkte (LP))

- Modul 9: Zellbiologie/Genetik (9 LP)
- Modul 10: Mikrobiologie/Biotechnologie (11 LP)
- Modul 11: Fachdidaktik 2 (8 LP)
- Modul 12: Wahlpflichtpraktikum (9 LP)
- Modul 13: Wahlpflichtveranstaltungen (5 LP)

#### B. Für den Schwerpunkt RS+: (insg. 23 LP)

- Modul 11: Fachdidaktik 2 (8 LP)
- Modul 14: Genetik/Mikrobiologie (7 LP)
- Modul 15: Bereichsfach Naturwissenschaften (8 LP)

#### C. Für den Schwerpunkt BBS: (insg. 40 LP)

- Modul 6: Ökologie/Biodiversität (10 LP)
- Modul 7: Physiologie der Pflanzen (7 LP)
- Modul 8: Physiologie der Tiere (8 LP)
- Modul 11: Fachdidaktik 2 (8 LP)
- Modul 14: Genetik/Mikrobiologie (7 LP)

- (3) Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten LP sowie die zu erbringenden Studienleistungen können folgender Tabelle entnommen werden:

Nr: Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	benotete Prüfungsleistung*
<b>6: Ökologie/Biodiversität (für BBS)</b>							
Ökologie	Vorlesung	Pflicht	1	10			über die Inhalte der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen
Biodiversität	Vorlesung	Pflicht	1				
Evolution	Vorlesung	Pflicht	1				
Zoologisches Praktikum Ökologie/Biodiversität	Praktikum und Exkursionen	Pflicht	3		unbenoteter Praktikumsnachweis		
Botanisches Praktikum Ökologie/Biodiversität	Praktikum und Exkursionen	Pflicht	3		unbenoteter Praktikumsnachweis		
<b>7: Physiologie der Pflanzen (für BBS)</b>							
Pflanzenphysiologie	Vorlesung	Pflicht	3	7			über die Inhalte der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen
Grundpraktikum Pflanzenphysiologie	Praktikum	Pflicht	3		unbenoteter Praktikumsnachweis		
<b>8: Physiologie der Tiere (für BBS)</b>							
Tierphysiologie	Vorlesung	Pflicht	4	8			über die Inhalte der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen
Grundpraktikum Tierphysiologie	Praktikum	Pflicht	2		unbenoteter Praktikumsnachweis		
<b>9: Zellbiologie/Genetik (für GYM)</b>							
Genetik 1/2	Vorlesung	Pflicht	3	9			über die Inhalte der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen
Zellbiologie 2	Vorlesung	Pflicht	1				
Grundpraktikum Molekularbiologie	Praktikum	Pflicht	3		unbenoteter Praktikumsnachweis		
<b>10: Mikrobiologie/Biotechnologie (für GYM)</b>							
Mikrobiologie 1/2	Vorlesung	Pflicht	3	11			über die Inhalte der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen
Biotechnologie	Vorlesung	Pflicht	3				
Grundpraktikum Mikrobiologie/Biotechnologie	Praktikum	Pflicht	3		unbenoteter Praktikumsnachweis		
<b>11: Fachdidaktik 2 (für GYM, RS+, BBS)</b>							
Fachdidaktik 2	Vorlesung/Seminar	Pflicht	2	8	unbenoteter Seminarnachweis		über die Inhalte der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen
Fachdidaktisches Praktikum 2	Praktikum	Pflicht	3		unbenoteter Praktikumsnachweis		
Große fachdidaktische Exkursion	Exkursion	Pflicht	2		unbenoteter Exkursionsnachweis		

<b>12: Wahlpflichtpraktikum (für GYM)</b>							
Praktikum mit Seminar	Praktikum / Seminar	Wahlpflicht	8	9			über die Inhalte der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen
<b>13: Wahlpflichtveranstaltungen (für GYM)</b>							
Theoretische oder praktische Lehrveranstaltungen	nach Angebot	Wahlpflicht	3-5	5	unbenoteter Leistungsnachweis		----
<b>14: Genetik/ Mikrobiologie (für RS+, BBS)</b>							
Genetik 1	Vorlesung	Pflicht	2	7			über die Inhalte der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen
Mikrobiologie	Vorlesung	Pflicht	1				
Praktikum Genetik	Praktikum	Pflicht	3		unbenoteter Praktikumsnachweis		
<b>15: Bereichsfach Naturwissenschaften (NaWi-Modul) (für RS+)**</b>							
Naturwissenschaften	Vorlesung	Pflicht	3	8	Leistungsnachweis		über die Inhalte der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen
Themenfelder Naturwissenschaften	Seminar	Pflicht	3				

SWS = Semesterwochenstunden

\* Die Prüfungsform wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

\*\* Die Studien- und/oder Prüfungsleistungen zum NaWi-Modul können entweder an der TU Kaiserslautern (sofern entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden) oder im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest am Standort Landau der Universität Koblenz-Landau erbracht werden und sind innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 nachzuweisen.

Bei der Fächerkombination zweier naturwissenschaftlicher Fächer sind in Abhängigkeit von der Fächerkombination im Bereichsfach Naturwissenschaften folgende Leistungen zu erbringen:

Fächerkombination	Biologie	Chemie	Physik
<b>Biologie</b>		1. Entweder in Biologie oder in Chemie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. „Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I“ incl. Prüfung (= 4 LP) und „Physikalisches Anfängerpraktikum für Biologen und Chemiker“ (= 4 LP)	1. Entweder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. „Organische Chemie für Biologen und Wirtschaftsingenieure“ (3 SWS+1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie 1“ (2 SWS, Umfang 3 LP)
<b>Chemie</b>	1. Entweder in Chemie oder in Biologie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. „Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I“ incl. Prüfung (= 4 LP) und „Physikalisches Anfängerpraktikum für Biologen und Chemiker“ (= 4 LP)		1. Entweder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. Biologie: entweder Modul 2: „Strukturen und Funktionen der Pflanzen“ oder Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich der Besuch einer Vorlesung im jeweils anderen Modul (insg. 8 LP)
<b>Physik</b>	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. „Organische Chemie für Biologen und Wirtschaftsingenieure“ (3 SWS+1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie 1“ (2 SWS, Umfang 3 LP)	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. Biologie: entweder Modul 2: „Strukturen und Funktionen der Pflanzen“ oder Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich der Besuch einer Vorlesung im jeweils anderen Modul (insg. 8 LP)	

(4) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab, die den Stoff der zugeordneten Lehrveranstaltungen des Moduls umfasst:

- Die Modulprüfungen zu den Modulen 6, 7, 8, 9, 10 und 14 bestehen in der Regel aus schriftlichen Prüfungen (Klausuren). Für die sich über zwei Semester erstreckenden Module können auch Teilprüfungen durchgeführt werden. Bei Wiederholungsprüfungen ist der Prüfungsmodus der Erstprüfungen beizubehalten. Die Klausuren dauern pro Leistungspunkt ca. 15 Minuten.
- Die Modulprüfung für das Modul 11 (Fachdidaktik 2) ist die mündliche Modulprüfung gem. § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Master-Studiengänge als erste Staatsprüfung für Lehrämter.
- Das Praktikum zu Modul 12 (Wahlpflichtpraktikum) kann aus einem vom Fachbereich Biologie festgelegten Katalog an Angeboten ausgewählt werden.
- Die Lehrveranstaltungen für das Modul 13 (Wahlpflichtveranstaltungen) können aus einem vom Fachbereich Biologie festgelegten Katalog an theoretischen oder praktischen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die vom Fachbereich Biologie und ggf. von anderen Fachbereichen angeboten werden. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen können über das elektronische Vorlesungsverzeichnis der TU Kaiserslautern (<http://www.kis.uni-kl.de>) eingesehen werden.

(5) Im Falle von Teilprüfungen in den Modulen 9 oder 10 ermittelt sich die Modulnote nach der in folgender Tabelle angegebenen Gewichtung:

Nr: Modul-/ Veranstaltungname	Teilprüfung	Teilprüfung	Gewichtung (%)
9: Zellbiologie/Genetik	Zellbiologie	Genetik	40/60
10: Mikrobiologie/Biotechnologie	Mikrobiologie	Biotechnologie	50/50

(6) Ergänzung zu § 19 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang zwecks Konkretisierung der dort verwendeten Formulierung „nicht erscheint“:

- Bei verspätetem Erscheinen zu schriftlichen Prüfungen ist die Teilnahme bis zum festgesetzten Ende der offiziellen Prüfungszeit möglich. Es besteht kein Anrecht auf eine „Nachschreibzeit“.
- Bei verspätetem Erscheinen zu mündlichen Prüfungen gilt dies grundsätzlich als „nicht erscheint“.

31. Der Fachspezifische Anhang zur Maserprüfungsordnung Chemie erhält folgende Fassung:

**Fachspezifischer Anhang zur Masterprüfungsordnung**

**Chemie – Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Chemie kann an der TU Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Gymnasien (Gym), an Realschule plus (RS+) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Chemie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn jeweils sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Chemie die folgenden verpflichtenden Module für den Masterstudiengang angeboten, die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw.

Wahlpflicht-lehrveranstaltungen die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Für das Lehramt an Gymnasien**

Nr: Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
<b>Modul 11: Organische Chemie-Reaktionsmechanismen</b>			<b>9</b>	<b>11</b>			
a) Organische Chemie	Praktikum	Pflicht	5	5		Sicherheitsbelehrung	Benotete Protokolle
b) Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie für Lehramtsstudierende	Vorlesung+Übung	Pflicht	4	6			Mündliche Prüfung
<b>Modul 12: Anorganische Chemie - Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente</b>			<b>11</b>	<b>11</b>			
a) Anorganische Chemie	Praktikum	Pflicht	7	5		Sicherheitsbelehrung	Benotete Protokolle
b) Chemie der Hauptgruppenelemente	Vorlesung	Pflicht	2	6 b) und c) gesamt			Mündliche Prüfung über b) und c)
c) Koordinationschemie	Vorlesung	Pflicht	2				
<b>Modul 13: Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik</b>			<b>11</b>	<b>14</b>			
a) Biochemie	Vorlesung	Pflicht	2	3			Klausur
b) Fachdidaktik	Seminar, Praktikum	Pflicht	3	3		Sicherheitsbelehrung	unbenotet
c) Wahlpflichtveranstaltung	Vorlesung oder Seminar	Wahlpflicht	2	3			Klausur oder Niederschrift oder mündliche Prüfung oder Vortrag
d) Fachdidaktik	Seminar, Praktikum	Pflicht	4	5		Sicherheitsbelehrung	Niederschrift oder mündliche Prüfung oder Vortrag, Profolio
<b>Modul 14: Physikalische Chemie - Vertiefung</b>			<b>4</b>	<b>6</b>			
a) Praktikum: Physikalische Chemie	Praktikum	Pflicht	3	6 a) und b) gesamt		Sicherheitsbelehrung	Benotete Protokolle, Abschlussklausur
b) Seminar zum Praktikum	Seminar	Pflicht	1				Vortrag (unbenotet)

**Gesamt**
**35**
**42**

**Anmerkungen zur Notenberechnung:**

Modul	Berechnung der Modulnote
Modul 11	Die Modulnote ergibt sich zu 60% aus der Praktikumsleistung und zu 40% aus der mündlichen Prüfung zu b).
Modul 12	Die Modulnote ergibt sich im Verhältnis der Leistungspunkte.
Modul 13	Die Modulnote ergibt sich im Verhältnis der Leistungspunkte.
Modul 14	Die Modulnote ergibt sich zu 80% aus der Praktikumsleistung und zu 20% aus der Klausur.

**Weitere Anmerkungen:**

Als mündliche Prüfung nach §5 (11) der Landesverordnung kann entweder Modul 11 oder Modul 12 gewählt werden.

Wahlpflichtveranstaltungen (13c): Hier können auch die angebotenen Veranstaltungen des Fachbereichs Physik (Modul „NW Bereichsfach Naturwissenschaften“, Kennnummer 17) belegt werden. Die Veranstaltungen Toxikologie II, Pharmakologie I und II, Biophysik I können ohne weitere Genehmigung als Wahlpflichtveranstaltung angerechnet werden. Lehrveranstaltungen, die nicht im vorlaufenden aufgeführt sind, können mit ausreichend zeitlichen Vorlauf vor Semesterbeginn auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

**Für das Lehramt an Realschulen plus**

Nr: Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
<b>Modul 9: Experimentelle Alltags- und Umweltchemie</b>			<b>8</b>	<b>9</b>			
a) Biochemie	Vorlesung	Pflicht	2	3			Mündliche Prüfung
b) Alltags- und Umweltchemie	Praktikum und Seminarvortrag	Pflicht	6	6		Sicherheitsbelehrung	Mündliche Prüfung
<b>Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik</b>			<b>4</b>	<b>6</b>			
a) Wahlpflichtveranstaltung	Vorlesung oder Seminar	Wahlpflicht	2	3			Klausur oder Niederschrift oder mündliche Prüfung oder Vortrag
b) Schwerpunkt Naturwissenschaften	Seminar	Pflicht	2	3			Vortrag, Niederschrift oder mündliche Prüfung
<b>Modul 15: Bereichsfach Naturwissenschaften</b>			<b>6</b>	<b>8</b>			
a) Naturwissenschaften	Vorlesung	Pflicht	3	4	Die Studien- und / oder Prüfungsleistungen zum Modul Naturwissenschaften sind im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest an der Universität Koblenz-Landau, Standort Landau zu erbringen und innerhalb der Frist des §4 Abs. 2 nachzuweisen. Sofern an der TU Kaiserslautern eine Alternativveranstaltung angeboten wird, kann auch diese besucht werden.		
b) Themenfelder Naturwissenschaften	Seminar, Übung	Pflicht	3	4			

**Gesamt**
**18**
**23**
**Anmerkung zur Notenberechnung:**

Modul	Berechnung der Modulnote
Modul 9	Die Modulnote ergibt sich zu 60% aus der Praktikumsleistung und zu 40% aus den mündlichen Prüfungen.
Modul 10	Die Modulnote ergibt sich aus den Teilleistungen im Verhältnis der Leistungspunkte. Die Veranstaltungen Toxikologie II, Pharmakologie I und II, Biophysik I können ohne weitere Genehmigung als Wahlpflichtveranstaltung angerechnet werden. Lehrveranstaltungen, die nicht im vorlaufenden aufgeführt sind, können mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Anmerkung:

Als mündliche Prüfung nach § 5 (11) der Landesverordnung kann entweder Modul 9 oder Modul 10 gewählt werden.

Bei Wahl von Modul 10 findet zu Teil a) und Teil b) eine mündliche Prüfung statt.



Bei der Fächerkombination zweier naturwissenschaftlicher Fächer sind in Abhängigkeit von der Fächerkombination im Bereichsfach Naturwissenschaften folgende Leistungen zu erbringen:

Fächerkombination	Biologie	Chemie	Physik
<b>Biologie</b>		1. Entweder in Biologie oder in Chemie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  <b>und</b> 2. „Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I“ incl. Prüfung (= 4 LP) und „Physikalisches Anfängerpraktikum für Biologen und Chemiker“ (= 4 LP)	1. Entweder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  <b>und</b> 2. „Organische Chemie für Biologen und Wirtschaftsingenieure“ (3 SWS+1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie 1“ (2 SWS, Umfang 3 LP)
<b>Chemie</b>	1. Entweder in Chemie oder in Biologie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  <b>und</b> 2. „Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I“ incl. Prüfung (= 4 LP) und „Physikalisches Anfängerpraktikum für Biologen und Chemiker“ (= 4 LP)		1. Entweder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  <b>und</b> 2. Biologie: entweder Modul 2: „Strukturen und Funktionen der Pflanzen“ oder Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich der Besuch einer Vorlesung im jeweils anderen Modul (insg. 8 LP)
<b>Physik</b>	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  <b>und</b> 2. „Organische Chemie für Biologen und Wirtschaftsingenieure“ (3 SWS+1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie 1“ (2 SWS, Umfang 3 LP)	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  <b>und</b> 2. Biologie: entweder Modul 2: „Strukturen und Funktionen der Pflanzen“ oder Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich der Besuch einer Vorlesung im jeweils anderen Modul (insg. 8 LP)	

(4) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Chemie die folgenden verpflichtenden Module für den Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen angeboten, die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen können folgender Tabelle entnommen werden. Die Module wurden nicht durchgehend nummeriert, um die Vergleichbarkeit mit den Studiengängen für LAG und LAR zu gewähren.

Nr: Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
<b>Modul 6: Physikalische Chemie - Grundlagen</b>			<b>8</b>	<b>12</b>			
a) Vorlesung Physikalische Chemie I	Vorlesung	Pflicht	3	6			Klausur*
Übung zu PCI	Übung	Pflicht	1				
b) Vorlesung Physikalische Chemie II	Vorlesung	Pflicht	3	6			Klausur*
Übung zu PC II	Übung	Pflicht	1				
<b>Modul 7: Fachdidaktik 2 - Methoden im Chemieunterricht</b>			<b>6</b>	<b>7</b>			
a) Schülergerechtes Experimentieren	Praktikum/Seminar	Pflicht	5	5		Sicherheitsbelehrung und Modul 3 und 5b)	benotete Niederschrift oder mündliche Prüfung, Vortrag, Teilnahme nachweis, Portfolio
b) Lehrpraktische Übung	Lehrpraktische Übung	Pflicht	1	2	Lehrpraktische Übung, Teilnahme nachweis	Sicherheitsbelehrung und Modul 3 und 5b)	
<b>Modul 8: Alltags- und Umweltchemie</b>			<b>4</b>	<b>6</b>			
a) Vorlesung: Alltags- und Umweltchemie	Vorlesung	Pflicht	3	4			Benoteter Vortrag
b) Toxikologie	Vorlesung	Pflicht	1	2			Klausur
<b>Modul 9: Experimentelle Alltags- und Umweltchemie</b>			<b>8</b>	<b>9</b>			
a) Biochemie	Vorlesung	Pflicht	2	3			Mündliche Prüfungen
b) Alltags- und Umweltchemie	Praktikum und Seminarvortrag	Pflicht	6	6		Sicherheitsbelehrung	Mündliche Prüfungen
<b>Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik</b>			<b>4</b>	<b>6</b>			
a) Wahlpflichtveranstaltung	Vorlesung oder Seminar	Wahlpflicht	2	3			Klausur oder Niederschrift oder mündliche Prüfung oder Vortrag
b) Schwerpunkt Naturwissenschaften	Seminar	Pflicht	2	3			Vortrag, Niederschrift oder mündliche Prüfung
<b>Gesamt</b>			<b>30</b>	<b>40</b>			

Modul	Berechnung der Modulnote
Modul 8	Die Modulnote ergibt sich aus den Teilleistungen im Verhältnis der Leistungspunkte.
Modul 9	Die Modulnote ergibt sich zu 60% aus der Praktikumsleistung und zu 40% aus der Klausur.
Modul 10	Die Modulnote ergibt sich aus den Teilleistungen im Verhältnis der Leistungspunkte. 10a: Hier können auch die angebotenen Veranstaltungen des Fachbereichs Physik (Modul „NW Bereichsfach Naturwissenschaften“, Kennnummer 17) belegt werden. Die Veranstaltungen Toxikologie II, Pharmakologie I und II, Biophysik I können ohne weitere Genehmigung als Wahlpflichtveranstaltung angerechnet werden. Lehrveranstaltungen, die nicht im vorlaufenden aufgeführt sind, können mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Anmerkung: Als mündliche Prüfung nach §5 (11) der Landesverordnung kann entweder Modul 6 oder Modul 9 gewählt werden.  
\*Bei Wahl von Modul 6 wird eine mündliche Prüfung über beide Veranstaltungen durchgeführt.

32. Der fachspezifische Anhang zur Masterprüfungsordnung Holztechnik – Lehramt an berufsbildenden Schulen erhält folgende Fassung:

„Fachspezifische Anhang zur Masterprüfungsordnung **Holztechnik** – Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Holztechnik kann an der TU Kaiserslautern im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.
- (2) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.
- (3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Holztechnik die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang angeboten:
  - Raumgestaltung, Möbelbau
  - Ingenieurholzbau
  - Methoden und Verfahren der Fertigung
  - Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Holztechnik
  - Betriebspraktikum
  - Wahlpflichtbereich

(4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt ca. 34 SWS. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen können folgender Tabelle entnommen werden. Einfache Leistungsnachweise (ELN) sind Studienleistungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1, bei denen keine Note ausgewiesen wird. Qualifizierte Leistungsnachweise (QLN) sind Studienleistungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1, bei denen die Note ausgewiesen wird.

Nr: Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung*	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
<b>Raumgestaltung, Möbelbau</b>				<b>8,0</b>			
Raumgestaltung I	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	4,0	unbenotete Hausübungen	X	Mündliche Prüfung
Möbelbau	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	4,0	unbenotete Hausübungen	X	

<b>Ingenieurholzbau</b>				<b>8,0</b>			
Ingenieurholzbau I	Vorlesung/ Übung	Pflicht	4	4,0	unbenotete Hausübungen	X	Klausur
Ingenieurholzbau II	Vorlesung/ Übung	Pflicht	4	4,0	unbenotete Hausübungen		
<b>Methoden und Verfahren der Fertigung</b>				<b>7,0</b>			
Vertiefung EDV	Vorlesung/ Übung	Pflicht	3	4,5	Hausübungen mit Kolloquium, benotet		
Maschinenarbeit	Vorlesung/ Übung	Pflicht	3	2,5	Herstellen eines Werkstückes, benotet		
<b>Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Holztechnik</b>				<b>6,0</b>			
Fachdidaktik III (Holz): Erstellen von Unterrichts- planungen der Holztechnik	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3,0	Unbenotete Referate	x	Mündliche Prüfung
Fachdidaktik IV (Holz): Planung, Aufbau und Erstellen von Un- terrichtsreihen der Holztechnik	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3,0	Unbenotete Referate	x	
<b>Betriebspraktikum</b>				<b>5,0</b>			
Betriebspraktikum	Praktikum	Pflicht		5,0	Unbenotete Dokumentation und Präsentation		
<b>Wahlpflichtbereich</b>				<b>10,0</b>			
siehe Absatz 5.							
* von den hier getroffenen Festlegungen kann abgewichen werden, wenn in der Lehrveranstaltung zu Beginn der Vorlesungszeit darauf hingewiesen wird							

(5) Das Lehrangebot aus dem Wahlpflichtbereich kann durch Beschluss des Fachbereichsrates erweitert oder gekürzt werden. Auf der Website des Fachbereichs wird eine aktuelle Aufstellung der im Wahlpflichtbereich angebotenen Lehrveranstaltungen veröffentlicht.

(6) Eine Modulprüfung umfasst den Stoff der ihr in obiger Tabelle zugeordneten Lehrveranstaltungen des Moduls.

(7) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Näheres regelt § 13 Absatz 5.“

34. Der fachspezifische Anhang des Faches Physik erhält folgende Fassung:

**„Fachspezifischer Anhang zur Masterprüfungsordnung**

**Physik – Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an berufsbildenden Schulen**

(1) Lehrangebot

Das vollständige Lehrangebot (BA und MA für Lehramt Physik an Gym, RS+, BBS) findet sich in dem Modulhandbuch wieder.

Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt bei Wahl der lehramtsbezogenen Schwerpunkte

Lehramt an Gymnasien 30 SWS,

Lehramt an Realschulen plus 18 SWS und

Lehramt an Berufsbildenden Schulen 31 SWS.

Eine Übersicht über die Module des MA-Studiengangs ist in der stehenden Tabelle auf der nächsten Seite gegeben.

(2) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.

Nr: Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
<b>5: GP2 – Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik (BBS)</b>				<b>5</b>			
Experimentelles Grundpraktikum 2	Praktikum	Pflicht	4	5	Testate		Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
<b>6: EP3 - Experimentalphysik 3: Quantenphysik (BBS)</b>				<b>12</b>			
Experimentalphysik 3	Vorlesung	Pflicht	4	9			Klausur
Experimentalphysik 3	Übung	Pflicht	2		Bearbeitung von Übungsaufgaben		
Mathematik für Physik 3	Vorlesung	Pflicht	1	3			
Mathematik für Physik 3	Übung	Pflicht	1		Bearbeitung von Übungsaufgaben		
<b>8: EP4 –Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik (BBS)</b>				<b>8</b>			
Experimentalphysik 4	Vorlesung	Pflicht	4	6			Klausur
Experimentalphysik 4	Übung	Pflicht	2		Bearbeitung von Übungsaufgaben		
Experimentalphysik 4	Praktikum	Pflicht	1	2	Testate, Ausarbeitungen		
<b>10: TP2 – Theoretische Physik 2: Quanten-, Statistische Mechanik, Thermodynamik (LA Gym)</b>				<b>8</b>			
Theoretische Physik 2	Vorlesung	Pflicht	4	8			Klausur
Theoretische Physik 2	Übung	Pflicht	2		Bearbeitung von Übungsaufgaben		

<b>11: FD3 – Physikunterricht – Forschung und Praxis (LA RS+, BBS)</b>				<b>8</b>		
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	Pflicht	4	5	Verbindung von Praktikumsaufgaben, schriftlichen Ausarbeitungen und Kurzpräsentationen (Seminarvortrag oder Unterrichtsminiatur); unbenotet	
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Kurs	Pflicht	2	3	Kurzpräsentation oder Seminarvortrag; unbenotet	
<b>12: FD3 – Physikunterricht – Forschung und Praxis (LA Gym)</b>				<b>10</b>		
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	Pflicht	4	6	Verbindung von Praktikumsaufgaben, schriftlichen Ausarbeitungen und Kurzpräsentationen (Seminarvortrag oder Unterrichtsminiatur); unbenotet	
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Kurs	Pflicht	2	4	Kurzpräsentation oder Seminarvortrag; unbenotet	
<b>13: EP4 – Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik (LA Gym)</b>				<b>8</b>		
Experimentalphysik 4	Vorlesung	Pflicht	4	8		Klausur
Experimentalphysik 4	Übung	Pflicht	2		Bearbeitung von Übungsaufgaben	
<b>14: FP – Fortgeschrittenen-Praktikum (LA Gym)</b>				<b>8</b>		
Fortgeschrittenen-Praktikum	Praktikum	Pflicht	4	8	Testate	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
Fortgeschrittenen-Praktikum	Seminar	Pflicht	2		Seminarvortrag	

<b>15: GKA – Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen (LA RS+, BBS)</b>				<b>7</b>		
Strukturen und Konzepte der Physik	Kurs	Pflicht	2	2	Kurzpräsentationen (Seminarvortrag)	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
Angewandte und technische Physik	Kurs	Pflicht	4	5	Kurzpräsentationen (Seminarvortrag), schriftliche Ausarbeitungen, Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
<b>16: GKA – Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen (LA Gym)</b>				<b>8</b>		
Strukturen und Konzepte der Physik	Kurs	Pflicht	2	3	Kurzpräsentationen (Seminarvortrag)	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
Angewandte und technische Physik	Kurs	Wahlpflicht	4	5	Kurzpräsentationen (Seminarvortrag), schriftliche Ausarbeitungen, Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
Bereichsfach Naturwissenschaften 1 und 2a	Kurs	Wahlpflicht	4	5	Verbindung von Praktikumsaufgaben, schriftlichen Ausarbeitungen und Kurzpräsentationen (Seminarvortrag oder Unterrichtsminiatur); unbenotet	
Bereichsfach Naturwissenschaften 1 und 2b	Kurs	Wahlpflicht	4	5	Verbindung von Praktikumsaufgaben, schriftlichen Ausarbeitungen und Kurzpräsentationen (Seminarvortrag oder Unterrichtsminiatur); unbenotet	
<b>17: Bereichsfach Naturwissenschaften (NaWi-Modul) (für LA RS plus)*</b>				<b>8</b>		
Bereichsfach Naturwissenschaften 1	Kurs	Pflicht	2	8	Verbindung von Praktikumsaufgaben, schriftlichen Ausarbeitungen und Kurzpräsentationen (Seminarvortrag oder Unterrichtsminiatur); unbenotet	
Bereichsfach Naturwissenschaften 2a	Kurs	Pflicht	2			
Bereichsfach Naturwissenschaften 2b	Kurs	Pflicht	2			

Des weiteren sind von Studierenden des Lehramtes Realschule plus in Abhängigkeit von der jeweiligen Fächerkombination folgende Leistungen zu erbringen

Fächerkombination		SWS	LP
Physik/Chemie	grundlegende fachwissenschaftliche Veranstaltungen im Fach <b>Biologie</b>	Lehrveranstaltungen des GM4 (neu) abzüglich 1 SWS	8
Physik/Biologie	grundlegende fachwissenschaftliche Veranstaltungen im Fach <b>Chemie</b>	Vom FB Chemie festzulegen	8

\* Die Studien- und Prüfungsleistungen zum Modul 17: Bereichsfach Naturwissenschaften sind entweder an der TU Kaiserslautern oder auch im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest an der Universität Koblenz-Landau, Standort Landau zu erbringen und innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 nachzuweisen.“

35. Anhang 2 erhält folgende neue Fassung:

„Anhang 2

I. Sonderregelung für Studierende im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes, der Universität Koblenz-Landau, der Universität Trier und der Technischen Universität Kaiserslautern (Universitätsverbund Südwest)



Für Studierende, die im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest sowohl an der TU Kaiserslautern als auch an einer anderen Hochschule für einen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (an der Universität des Saarlandes in einem lehramtsbezogenen Studiengang) eingeschrieben sind, gelten folgende Sonderregelungen:

Einschreibung an der Technischen Universität Kaiserslautern als Ersthochschule	Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule
	<p><u>Abweichend von § 1 Abs. 4 gilt:</u> An die Studierenden, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, wird der akademische Grad eines „Master of Education (M. Ed.)“ nicht verliehen.</p>
<p><u>Ergänzend zu § 2 Abs. 1 gilt:</u> Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Studiengang eingeschrieben sind und zu erklären, dass die TU Kaiserslautern Ersthochschule sein soll.</p>	<p><u>Ergänzend zu § 2 Abs. 1 gilt:</u> Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Studiengang eingeschrieben sind und zu erklären, welche Hochschule Ersthochschule sein soll.</p>
<p><u>Abweichend von § 3 Abs. 1 gilt:</u> Das lehramtsbezogene Studium an der TU Kaiserslautern umfasst das Studium eines vom Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 zu wählenden Faches, das Fach Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen Schulpraktika.</p>	<p><u>Abweichend von § 3 Abs. 1 gilt:</u> Das lehramtsbezogene Studium an der TU Kaiserslautern umfasst das Studium eines vom Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 zu wählenden Faches.</p>
<p><u>Ergänzend zu § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt:</u> Das an der anderen Universität studierte Fach darf nicht an der TU Kaiserslautern angeboten werden. Die Zulässigkeit einer Fächerkombination wird durch § 3 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen, an Realschule plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. September 2007, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.</p>	<p><u>Ergänzend bzw. abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt:</u> Die Zulässigkeit einer Fächerkombination wird durch § 3 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen, an Realschule plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. September 2007 geregelt. Falls die Universität des Saarlandes als Ersthochschule gewählt wurde, ist bereits bei der Einschreibung ein lehramtsbezogener Schwerpunkt zu wählen.</p>
	<p><u>Abweichend von § 4 Abs. 2 gilt:</u> Für Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, gelten die Fristen für das Erbringen der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen nicht.</p>
	<p><u>Abweichend von § 6 Abs. 4 gilt:</u> Für Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, ist die Teilnahme an den Schulpraktika entbehrlich.</p>
	<p><u>Abweichend von § 15 gilt:</u> Für Studierende, die als Ersthochschule eine andere Universität als die TU Kaiserslautern gewählt haben, ist die Anfertigung einer Masterarbeit an der TU Kaiserslautern nicht verpflichtend.</p>

<p><u>Abweichend von § 20 Abs. 1 gilt:</u>          Sofern die Zweithochschule eine rheinland-pfälzische Universität ist, wird das Masterzeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement nach Vorlage eines Nachweises dieser Universität von der Ersthochschule ausgestellt. Der Nachweis muss enthalten, dass alle in dem an der Zweithochschule studierten Fach für einen erfolgreichen Abschluss notwendigen Leistungen erbracht worden sind. Das Bachelorzeugnis enthält die Angabe, welches Fach an der Zweithochschule im Universitätsverbund Südwest studiert wurde.          Wenn die Zweithochschule die Universität des Saarlandes ist, so bestätigt diese für das bei ihr studierte Fach durch eine Bescheinigung, dass 42 Leistungspunkte, beim lehramtsbezogenen Schwerpunkt berufsbildende Schulen 44 bzw. 40 Leistungspunkte erbracht worden sind. Die Bescheinigung hat ferner die erbrachten Studien- u. Prüfungsleistungen, die erzielten Noten und die Semesterwochenstunden zu enthalten. Das von der Ersthochschule auszustellende Masterzeugnis enthält einen Hinweis, dass ein Fach des lehramtsbezogenen Masterstudienganges an der Universität des Saarlandes studiert und abgeschlossen wurde. Wird die Masterarbeit im Rahmen des Südwestverbundes an der kooperierenden Partnerhochschule angefertigt, wird das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das an der TU Kaiserslautern nach § 3 Abs. 2 studierte Fach zuzuordnen ist.</p>	<p><u>Abweichend von § 20 Abs. 1 gilt:</u>          Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben erhalten anstelle eines Zeugnisses und eines Diploma Supplement eine Bescheinigung, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Noten, die erreichten Leistungspunkte und die Semesterwochenstunden in dem studierten Fach enthält. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.</p>
<p><u>Abweichend von § 21 Abs. 2 gilt:</u>          Wird die Masterarbeit nicht an der Ersthochschule angefertigt, wird die Masterurkunde von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das an der TU Kaiserslautern nach § 3 Abs. 2 studierte Fach zuzuordnen ist. Ist keine eindeutige Zuordnung möglich, so wird die Masterurkunde vom Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften unterzeichnet.</p>	

„Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.  
 Kaiserslautern, 10. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen  
 der TU Kaiserslautern  
 Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Kurz

Der Dekan des Fachbereiches Biologie  
der TU Kaiserslautern  
Prof. Dr. Thorsten S t o e c k

Der Dekan des Fachbereiches Chemie  
der TU Kaiserslautern  
Prof. Dr. Jens H a r t u n g

Der Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik  
und Informationstechnik der TU Kaiserslautern  
Prof. Dr.-Ing. Hans D. S c h o t t e n

Der Dekan des Fachbereiches Informatik  
der TU Kaiserslautern  
Prof. Dr. Arnd P o e t z s c h - H e f f t e r

Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau  
und Verfahrenstechnik der TU Kaiserslautern  
Prof. Dr.-Ing. Bernd S a u e r

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik  
der TU Kaiserslautern  
Prof. Dr. Rene P i n n a u

Der Dekan des Fachbereiches Physik  
der TU Kaiserslautern  
Prof. Dr. Volker S c h ü n e m a n n

Der Dekan des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung  
der TU Kaiserslautern  
Prof. Dr.-Ing. Gerhard S t e i n e b a c h

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften  
der TU Kaiserslautern  
Prof. Dr. Thomas S c h m i d t

## Satzung des Kompetenzzentrums für Mathematische Modellierung in MINT-Projekten in der Schule (KOMMS) der TU Kaiserslautern vom 07. Januar 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, und § 7 Abs. 4 der Grundordnung der Technischen Universität (TU) Kaiserslautern in der Fassung vom 21. September 2004 (StAnz. S. 1410), zuletzt geändert durch die Änderungsgrundordnung vom 6. September 2013 (StAnz. S. 1840), hat der Senat der TU Kaiserslautern mit Zustimmung des Hochschulrates am 04. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung zur Errichtung des Kompetenzzentrums für Mathematische Modellierung in MINT-Projekten in der Schule (KOMMS) an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1 Rechtsstellung

Unter der Verantwortung des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern wird als wissenschaftliche Einrichtung (Fachbereichseinrichtung) das Kompetenzzentrum für Mathematische Modellierung in MINT-Projekten in der Schule (KOMMS) errichtet.

### § 2 Organe

Organe des KOMMS sind

1. das Leitungsgremium des KOMMS (§ 5),
2. die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des KOMMS (§ 6) und
3. der wissenschaftliche Beirat (§ 7).

### § 3 Aufgaben

- (1) Das KOMMS ist eine wissenschaftliche Einrichtung zur Koordinierung, Organisation und Durchführung von Aufgaben in den Bereichen der Lehrerausbildung, der Lehrerfortbildung, der Schulprojekte sowie der fachdidaktischen Forschung am Fachbereich Mathematik der TU Kaiserslautern. Hierzu gehören:
  - im Bereich Lehrerausbildung:
    - die Beratung und Unterstützung des Fachbereichs Mathematik bei der Entwicklung und Implementierung neuer Konzepte in der Lehramtsausbildung im Fach Mathematik,
    - die Entwicklung neuer (interdisziplinärer) Lehrangebote im Bereich der Modellierung für Studierende des Lehramts,
    - die Vergabe und Betreuung von (interdisziplinären) Abschlussarbeiten für Studierende des Lehramts im Bereich der (Mathematischen) Modellierung (mit fachdidaktischem Bezug),
    - die Beratung und Unterstützung des Fachbereichs Mathematik bei der Integration des Fortbildungskonzepts „Modellierungs- und MINT-Lehrer“ in die Ausbildung der Studierenden des Lehramts im Fach Mathematik,
    - die Organisation der Einbindung von Lehramtsstudierenden in die Schulaktivitäten des Fachbereichs.
  - im Bereich der Fortbildung:
    - die Planung, Organisation, Koordination und Durchführung der Aktivitäten des „Felix-Klein-Zentrums für Mathematik e.V.“ und des Fachbereichs Mathematik im Zusammenhang mit Lehrerfortbildungen, insbesondere im Bereich der Mathematischen Modellierung und der angewandten Mathematik,
    - die Entwicklung, Etablierung, Durchführung und Zertifizierung eines mehrstufigen Fortbildungskonzepts zum „Modellierungs- und MINT-Lehrer“.
  - im Bereich Schulprojekte:
    - die Planung, Organisation, Koordination und Durchführung der Schulprojekte in Kooperation mit dem „Felix-Klein-Zentrum für Mathematik e.V.“,
    - die Koordination des TheoPrax Kommunikationszentrums in Kaiserslautern,
    - der Aufbau und die Pflege eines Netzwerks kooperierender Schulen (siehe auch § 7).
  - im Bereich der fachdidaktischen Forschung und anderer Schnittstellen:
    - die systematische fachdidaktische Forschung im Bereich der Mathematischen Modellierung, authentischer MINT-Probleme sowie deren Implementierung im schulischen Mathematikunterricht,
    - die Erstellung von Unterrichtsmaterial im Bereich der Mathematischen Modellierung und der angewandten Mathematik,
    - die Beratung von Schulen im Zuge der Ausrichtung auf den Bereich MINT, sowie bei der Implementierung von Mathematischer Modellierung,
    - die Betreuung bei Promotionen mit fachdidaktischem Bezug in Mathematik.

- (2) Die Aktivitäten im KOMMS dienen einer Vernetzung von Aktivitäten der Mathematischen Modellierung in Rheinland-Pfalz und zielen in Absprache mit den anderen Hochschulen des Landes sowie dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) des Landes Rheinland-Pfalz darauf ab, ein Landeskompetenzzentrum für Mathematische Modellierung und MINT-Projekte in der Schule aufzubauen.
- (3) Die Aufgaben des KOMMS sind in enger Kooperation mit den bereits bestehenden Strukturen wahrzunehmen. Dies betrifft vor allem die Strukturen
  1. des Fachbereichs Mathematik der TU Kaiserslautern und des „Felix-Klein-Zentrums für Mathematik e.V.“ sowie
  2. des Zentrums für Lehrerbildung der TU Kaiserslautern.
- (4) Das KOMMS legt dem Fachbereichsrat Mathematik der TU Kaiserslautern jährlich einen Entwicklungs- und Evaluierungsbericht vor (Rechenschaftsbericht).

#### § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des KOMMS sind:
  1. die Mitglieder des Leitungsgremiums ( nach § 5),
  2. die für KOMMS tätigen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. die am Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschriebenen Studierenden
    - a) in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen,
    - b) im Promotionsstudium, sofern das Promotionsthema einen fachdidaktischen Bezug aufweist,
    - c) in anderen Studiengängen, soweit sie die Aufgaben des KOMMS durch eigene Tätigkeiten aktiv unterstützen,
  4. die Hochschullehrerinnen und –lehrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Mathematik, soweit sie die Aufgaben des KOMMS durch eigene Lehrtätigkeiten oder andere Tätigkeiten aktiv unterstützen,
  5. fachbereichsexterne Personen, für die Dauer eines Projektes, welches die Aufgaben des KOMMS durch Lehrtätigkeiten, Forschungstätigkeiten oder andere Tätigkeiten aktiv unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft in KOMMS gemäß Abs. 1 endet, wenn die Voraussetzungen, die zur Mitgliedschaft geführt haben, nicht mehr gegeben sind.
- (3) Über die Mitgliedschaft fachbereichsexterner Personen sowie in Zweifelsfällen entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der TU Kaiserslautern.

#### § 5 Leitungsgremium des KOMMS

- (1) Das Leitungsgremium ist für alle Angelegenheiten von KOMMS zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. Unter die Zuständigkeit der Leitung fallen insbesondere:
  1. die Finanzplanung des KOMMS,
  2. Entscheidungen über die Zuteilung der KOMMS verfügbaren personellen und sächlichen Ressourcen.
- (2) Dem Leitungsgremium von KOMMS gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. vier Personen aus dem Kreis der Lehrenden, darunter
    - a) mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Mathematik der TU Kaiserslautern, darunter mindestens eines der durch den Fachbereichsrat ernannten Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung,
    - b) mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der hauptberuflich Lehrenden aus den Reihen des Fachbereichs Mathematik der TU Kaiserslautern;
  2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, welches nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Mitglied von KOMMS ist.  
Die Professorenmehrheit muss gewährleistet sein.
- (3) Das Leitungsgremium des KOMMS wird vom Fachbereichsrat Mathematik der TU Kaiserslautern bestellt.
- (4) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre für Personen gemäß Abs. 2 Nr. 1 und ein Jahr für Personen gemäß Abs. 2 Nr. 2. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Für Beschlüsse gelten § 38 HochSchG sowie die zugehörigen Regelungen in der Grundordnung der TU Kaiserslautern.
- (6) Das Leitungsgremium des KOMMS wird von der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter (§ 6) einberufen und tagt mindestens zweimal pro Semester.
- (7) Die oder der für den Bereich der Lehre zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident der TU Kaiserslautern gehört dem Leitungsgremium des KOMMS qua Amtes mit beratender Stimme an.

## § 6 Leitung des KOMMS, Geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter und Geschäftsstelle

- (1) Der Fachbereichsrat Mathematik der TU Kaiserslautern benennt aus dem Leitungsgremium des KOMMS die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des KOMMS und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter in Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsident der TU Kaiserslautern. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des KOMMS oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Mathematik der TU Kaiserslautern angehören. Deren Amtszeit endet mit der jeweiligen Amtszeit als Mitglied des Leitungsgremiums des KOMMS.
- (2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter und die zugehörige Stellvertretung bilden die Leitung des KOMMS.  
Ihnen obliegt die Ressortleitung der Bereiche
  - Schulaktivitäten und -projekte und
  - Lehramtsausbildung und Forschung.
- (3) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter ist vorsitzendes Mitglied des Leitungsgremiums des KOMMS und berichtet diesem.
- (5) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des KOMMS vollzieht die Beschlüsse des Leitungsgremiums, verteilt die dem KOMMS zugewiesenen Stellen und Mittel, führt die Geschäfte des KOMMS in eigener Zuständigkeit und bereitet unter Berücksichtigung der ihr oder ihm zugegangenen Anträge die Tagesordnung für Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats so vor, dass dieser seine Beratung und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken kann. Sie oder er vertritt das KOMMS gegenüber den Organen des Fachbereichs, der Universität und nach außen.
- (6) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des KOMMS kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten des Leitungsgremiums des KOMMS Entscheidungen und Maßnahmen treffen.
- (7) Mindestens einmal im Semester erörtert die Leitung des KOMMS die Entwicklung sowie Grundsatzfragen mit den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats. Die Sitzungen werden von der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter geleitet. Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie des wissenschaftlichen Beirats und dem Leitungsgremium des KOMMS zuzustellen ist.
- (8) Wenn eine geschäftsführende Leiterin oder ein geschäftsführender Leiter nicht vorhanden ist, werden die Aufgaben von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Mathematik wahrgenommen.
- (9) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des KOMMS wird bei der Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt; die Geschäftsstelle wird von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter geleitet (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer).
- (10) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des KOMMS kann einzelne ihrer oder seiner Aufgaben der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer oder anderen Mitgliedern des KOMMS übertragen.

## § 7 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat wird durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der TU Kaiserslautern bestellt. Die Bestellung der Mitglieder aus den Reihen des Fraunhofer- Instituts für Techno- und Wirtschaftsmathematik (ITWM) obliegt der Leitung des ITWM.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat ist das Organ des KOMMS zur Diskussion von Grundsatzfragen und der Abstimmung der einzelnen Projekte und Programme. Er erarbeitet hierzu Vorschläge für das Leitungsgremium. Die Versammlung wird mindestens einmal pro Semester von der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter des KOMMS einberufen.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat des KOMMS setzt sich zusammen aus:
  - Einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Bereich der fachdidaktischen Forschung im Gebiet der Mathematischen Modellierung. Dieses Mitglied kann einer anderen rheinland-pfälzischen Hochschule angehören.
  - Einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Bereich der fachwissenschaftlichen Forschung im Gebiet der Mathematischen Modellierung. Dieses Mitglied kann einer anderen rheinland-pfälzischen Hochschule angehören.
  - Zwei Mitgliedern des Fraunhofer ITWM,
  - Drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Mathematik der TU Kaiserslautern,
  - Der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Mathematik,
  - Einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Mathematik der TU Kaiserslautern,
  - Einer Lehrerin oder einem Lehrer einer kooperierenden Schule,
  - Zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden, welche nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Mitglieder von KOMMS sind.

- (4) Die Amtszeit der nicht-studentischen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt 1 Jahr. Wiederbenennung ist möglich.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder endet formal bei Ausscheiden aus der Institution, bei der sie bei Eintritt beschäftigt waren. Eine Wiederbestellung obliegt dem Fachbereichsrat Mathematik der TU Kaiserslautern, sofern die Bedingungen aus Abs. 3 erfüllt sind.
- (6) Für Beschlüsse gelten § 38 HochSchG, sowie die zugehörigen Regelungen in der Grundordnung der TU Kaiserslautern.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 07. Januar 2014

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik  
der Technischen Universität Kaiserslautern  
Prof. Dr. René P i n n a u